

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1353/2019
Amt/Aktenzeichen 61/61 30 02/001/2017	Datum 16.09.2019	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 29.10.2019

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	07.11.2019	Ö
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim	Anhörung	15.11.2019	Ö
Stadtrat	Entscheidung	20.11.2019	Ö

Betreff:

Veränderungssperre "L 72-VS I"

Erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfs

"Oberer Dorfgraben (L 72), Satzung "L 72-VS/I"

hier: Beschluss gemäß § 17 BauGB i. V. m. §§ 14 und 16 BauGB

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 14.10.2019

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz, 29.10.2019

gez. M. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtvorstand, der Ortsbeirat Mainz-Laubenheim, der Bau- und Sanierungsausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt:

- In Kenntnis der Vorlage gemäß § 17 BauGB i.V.m. §§ 14 und 16 BauGB die Satzung "L 72-VS/I" über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre "L 72-VS" um ein Jahr.

1. Ausgangslage / Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Oberer Dorfgraben (L 72)" beschlossen. Damit verbunden war der Beschluss einer Veränderungssperre. Diese trat am 15.12.2017 in Kraft.

Ziel der Bauleitplanung ist es, die bauliche Nachverdichtung innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets zu steuern. Wesentliche Kriterien, die es zu sichern gilt, sind die kleinteilige offene Struktur, sowie die großzügigen unbebauten Gartenbereiche in den rückwärtigen Grundstücksflächen und den Vorgartenzonen. Diese Ziele der Planung sollen erreicht werden durch die Limitierung der Gebäudegrundfläche, der Anzahl an Wohneinheiten, der Höhe der baulichen Anlage und insbesondere einer Mindestgrundstücksgröße.

Zwischenzeitlich wurde für den Bebauungsplan die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Auf Grund der noch ausstehenden erforderlichen Verfahrensschritte ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Bauleitplanverfahrens "L 72" noch nicht exakt zu bestimmen. Dieser wird jedoch mit Sicherheit nach dem 15.12.2019 liegen.

2. Erste Verlängerung der Veränderungssperre

Da aus oben angegebenen Gründen absehbar ist, dass das Bauleitplanverfahren "L 72" bis zum Ablauf der Veränderungssperre "L 72-VS" am 15.12.2019 noch nicht vollständig abgeschlossen sein wird, ist zur Sicherung der Planung die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des vom Stadtrat am 29.11.2017 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Oberer Dorfgraben (L 72)" erforderlich. Die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre "L 72-VS" soll als Satzung "L 72-VS/I" beschlossen werden.

Die Veränderungssperre "L 72-VS/I" gilt für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Oberer Dorfgraben".

3. Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre "L 72-VS" entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "L 72" mit dem Aufstellungsdatum von 15.12.2017. Er liegt in der Gemarkung Laubenheim, Flur 4 und wird begrenzt

- im Osten durch die "Straße Oberer Dorfgraben" durchgängig von Grundstück 242/9 im Süden durchgängig bis 191/9 im Norden und entlang der bestehenden B-Plangrenze des L35 – hier werden die Grundstücke "L 25" 194/21, 194/25, 212/24, 195/3 geteilt und das Grundstück 209/1 im Norden;
- im Norden durch die nördliche Grenze der Flurstücke Flst. 209/1 und 209/2;
- im Westen durch die östliche Grenze der Grundstücke Flur 3 Flst. 209/2, 212/26, 212/27, 213/5, 213/4, 214, 215/7, 215/6, 217/7, 219/5, 220/3, 222/3, 223, 224/1, 453/53, 230/7, 232/6, 235/7, 236/7, 237/6, 239/7, 242/6 und partiell 473;

- im Süden durch den Fußweg zwischen den Straßen "Oberer Dorfgraben" und "Am Edelmann", 242/9, 242/10, partiell 473 und 242/6 .

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Der o. g. Beschluss hat keine geschlechtsspezifischen Folgen.

5. Kosten

Für die Stadt Mainz entstehen keine Kosten.

*Anlagen:
- Satzungsentwurf*